

BL 9/88
31. 7. 91

GEMEINDE SCHÄFTLARN 25.7.90

Bebauungsplan Nr. 2 der Gemeinde Schäftlarn
Straßenführung für das Gebiet Fischerschlößlstraße und Anwänden

Begründung

Die Gemeinde Schäftlarn hat die Aufstellung eines Bebauungsplans für die Verkehrsflächen der Fischerschlößlstraße und der Stichstraße Anwänden beschlossen. Damit soll der für die Sicherheit des Verkehrs dringend erforderliche Ausbau dieser Straßen ermöglicht werden. Dem Planentwurf liegt ein Gestaltungsplan für die Verkehrsflächen im Maßstab 1:250 zugrunde. Der Gesamtbebauungsplan Nr. 2 der Gemeinde wird wegen der großen Widerstände der Betroffenen vorerst nicht weiter verfolgt.

Das Gebiet beiderseits der genannten Straßen ist heute bereits weitgehend bebaut. Es handelt sich überwiegend um Ein- und Zweifamilienhäuser. Im Südabschnitt befindet sich eine größere Wohnanlage und mit Mittelteil die Grund- und Hauptschule der Gemeinde.

Die Fischerschlößlstraße hat heute eine asphaltierte Fahrbahn unterschiedlicher Breite und nur auf Teilstrecken einen einseitigen Gehsteig. Sie steigt von der Zechstraße bis zur Einmündung Anwänden leicht an, um dann in eine Kurve nach Süden starker abzufallen. Sie nimmt im Norden mehrere Seitenstraßen auf.

Nach der Planung soll der Gehsteig auf der Ostseite der Fischerschlößlstraße auf die ganze Länge durchgeführt werden, um den Schulkindern einen sicheren Weg zu bieten. Für diesen Weg sind im Südabschnitt Grundabtretungen erforderlich. Der dort vorhandene Baumbestand soll so weit wie irgend möglich erhalten bleiben. Erdarbeiten innerhalb der Wurzelbereiche vorhandener Bäume sind auf ein Mindestmaß zu beschränken. Abgrabungen sind zu vermeiden. Eine Oberflächenbefestigung der im Plan gekennzeichneten Bereiche darf nur in wasserdurchlässiger Art erfolgen.

Die Fahrbahn soll im Nordabschnitt eine Breite von 5 m und im Südabschnitt eine Breite von 4,5 m erhalten, wobei in der steileren Kurve eine Ausweitung auf 5 m erfolgt. Die Randstreifen auf der Westseite sind als Straßenbegleitgrün vorgesehen. Im Südabschnitt sind bei der Bebauung die notwendigen Verkehrsflächen zwar vorgesehen gewesen, aber nicht abgetreten worden. Teils wurden diese in die Vorgartengestaltung mit einbezogen. Die Abtretung ist hier wegen der bereits verlegten Versorgungsleitungen nach wie vor notwendig. An eine Veränderung der jetzigen Geländegestaltung ist dabei nicht gedacht.

Bei der Schule sollen die vorhandenen Parkplätze umgestaltet und auf dem südlichen Teil speziell der Schule zugeordnete Stellplätze angeordnet werden. Auf der Rangierfläche soll optisch ein Streifen für Fußgänger abgetrennt werden, der aber überfahrbar bleiben muß. Die Fahrbahn der Straße soll auf 4 m verschmälert und leicht versetzt werden, um den Verkehr zu verlangsamen und die Straße für den Durchgangsverkehr unattraktiver zu machen.

Die Straße Anwänden ist eine sehr schmales Fahrsträßchen parallel zum Hang ohne ausreichende Wendemöglichkeit. Am Ende der Straße ist nur die Weiterführung eines Fußweges vorhanden. Die Straße verläuft teilweise auf privatem Grund. Zur Fischerschlößlstraße hin weist sie ein stärkeres Gefälle auf.

Die Straße soll als gemischt genutzte Verkehrsfläche angelegt werden. Im ersten Teilabschnitt bis zur Einmündung des Winkelwegs ist eine Breite von 4,5 m bis 4,75 m Breite zuzüglich je 0,5 m breiter Randstreifen vorgesehen. Der Randstreifen von den Grundstücken Fl.Nr. 1476 u. 1476/7 wird als Schotterrasen angelegt und kann somit zum Parken mitbenutzt werden. Im weiteren Verlauf erfolgt mit Rücksicht auf das Gelände eine Einengung auf 3,5 m mit je 0,25 m breiten Randstreifen. Der unterirdische Wasserbehälter von dem Gebäude auf dem Grundstück Fl.Nr. 1480/1 bleibt erhalten. Vor dem Ausbau der Straße ist dessen Standsicherheit zu überprüfen und gegebenenfalls ausreichend zu verstärken. Der Stauraum vor der vorhandenen Gasse an der Westgrenze des Grundstücks wird auf 4 m verkürzt. Am Ende der Straße ist eine Kehre vorgesehen, die das Wenden üblicher Müllfahrzeuge mit einmaligem Zurückstoßen erlaubt. Hier ist die Fällung eines Baumes notwendig. Um die Gefällestrecke der Straße im Winter sicherer zu machen ist in diesem Abschnitt ein rauher Straßenbelag vorgesehen.

Sichtdreiecke werden nicht festgesetzt. Die Haltesicht, die es dem Kraftfahrer ermöglicht, die Straßeneinmündung rechtzeitig zu erkennen, ist bei der Linienführung der Straße im Planungsgebiet bei allen Einmündungen gegeben. Die Anfahrtssicht, die es dem Kraftfahrer ermöglicht, aus 3 m Entfernung vom Fahrbahnrand ein aus der benachbarten Straße sich näherndes Fahrzeug rechtzeitig zu erkennen, ist bei der angestrebten Fahrgeschwindigkeit ebenfalls grundsätzlich gegeben. Auf eine Freihaltung einer Annäherungssicht wird verzichtet. Bei den einmündenden Seitenstraßen handelt es sich jeweils um Straßen mit sehr geringem Verkehrsaufkommen, die so einschneidende Maßnahmen, wie dies Sichtdreiecke sein können, nicht rechtfertigen.

Für die Gde. Schlöden 22.2.91
H. A. B. B. B.